
Verordnung über die Motorfahrzeugabgaben¹

(Änderung vom 25. Oktober 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 105 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Festsetzung der Motorfahrzeugabgaben vom 28. Oktober 1958,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Motorfahrzeugabgaben vom 13. Mai 1992³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 3

¹ Diese Verordnung bezieht sich auf alle Motorfahrzeuge, die der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr unterstehen.

³ Von der Besteuerung ausgenommen sind Motorfahrzeuge

- a) des Bundes und seiner Anstalten, soweit das Bundesrecht sie von den Abgaben befreit;
- b) des Kantons;
- c) der Bezirke und Gemeinden, soweit sie unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

§ 2 Abs. 2 (neu)

² Für Motorfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung weder Ausweis noch Kontrollschilder benötigen, sowie für Motorfahrräder werden keine Steuern erhoben.

§ 3 Abs. 1 und 2

Steuererlass

Das zuständige Departement kann die Steuern ganz oder teilweise erlassen für Motorfahrzeuge, die

- a) für den fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden;
- b) ausschliesslich oder vorwiegend für den Transport von Behinderten verwendet werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4 Abs. 1

¹ Die Motorfahrzeugsteuer wird für das laufende Kalenderjahr zum Voraus erhoben. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen kann sie unter Erhebung eines Zuschlages in zwei Raten entrichtet werden. Der Regierungsrat legt die Höhe des Zuschlages fest.

§ 5 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Steuern für leichte und schwere Personenwagen, leichte Motorwagen und Kleinbusse werden nach dem Gesamtgewicht und dem Hubraum gemäss Fahrzeugausweis bemessen.

² Für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder und Kleinmotorräder bildet der Hubraum die Bemessungsgrundlage.

³ Für die übrigen Fahrzeugarten sowie für Fahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Hybrid- oder anderem Alternativantrieb ist das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis für die Besteuerung massgebend.

§ 6 Besteuerung nach Gesamtgewicht und Hubraum

Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Gesamtgewicht und Hubraum besteuert werden, betragen:

a) Grundsteuer je Kilogramm	Fr.	0.07
b) Zuschlag je volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum		
– bis 2 500 ccm Hubraum	Fr.	14.--
– über 2 500 ccm Hubraum	Fr.	21.--
– über 4 000 ccm Hubraum	Fr.	28.--

§ 6a (neu) Besteuerung nach Hubraum

Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Hubraum besteuert werden, betragen:

1. für Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge:		
a) Grundsteuer bis 200 ccm Hubraum	Fr.	83.--
b) Zuschlag je volle oder angebrochene 200 ccm Hubraum	Fr.	20.--
c) Zuschlag für Seitenwagen	Fr.	40.--
2. für Kleinmotorräder bis 50 ccm Hubraum und für Leichtmotorfahrzeuge:	Fr.	33.--

§ 7

Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Gesamtgewicht besteuert werden, betragen:

a) Grundsteuer bis 1 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	160.--
b) Zuschlag je weitere 250 kg Gesamtgewicht bis 4 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	40.--
c) Zuschlag je weitere 500 kg Gesamtgewicht		
– bis 8 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	45.--
– bis 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	50.--
– über 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	40.--

§ 8 Abs. 1 und 2

Besteuerung der Sonderkategorien

¹ Die in den §§ 6, 6a und 7 erwähnten Steueransätze werden reduziert auf:

- 60 % für Sattelschlepper und gewerbliche Traktoren;

- b) 50 % für Motorräder und Kleinmotorfahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Hybrid- oder anderem Alternativantrieb;
- c) 40 % für Sachen- und Personentransport-, Wohn- und Sportgeräte-, Motorrad- und Kleinmotorradanhänger sowie Anhänger, deren Aufbau als Nutzraum dient;
- d) 25 % für gewerbliche Motoreinachser und Motorkarren sowie für Arbeitsmaschinen;
- e) 20 % für landwirtschaftliche Traktoren sowie für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Hybrid- oder anderem Alternativantrieb;
- f) 10 % für die übrigen landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger.

² Die Mindeststeuer für Motorfahrzeuge mit reduziertem Ansatz beträgt Fr. 30.--.

§ 9

Die jährlichen Steuern für Kollektivschilder betragen für:

a) Motorwagen	Fr. 630.--
b) Motorräder	Fr. 150.--
c) Kleinmotorräder	Fr. 55.--
d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 155.--
e) Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 315.--
f) Anhänger	Fr. 195.--

§ 10 Abs. 1 und 2

¹ Für Motorfahrzeuge mit Wechselschild wird die jährliche Steuer für das Motorfahrzeug bzw. den Anhänger mit dem höchsten Ansatz erhoben.

² Die zusätzlich zu entrichtenden jährlichen Steuern für Wechselschilder betragen für:

a) Motorwagen	Fr. 66.--
b) gewerbliche und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorfahrzeuge und Anhänger	Fr. 26.--
c) Motorräder und Kleinmotorräder sowie für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr. 20.--

Titel-Nummerierung

VI. Zuständigkeit und Rechtsschutz

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
 Der Präsident: Dr. Karl Roos
 Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ GS 18-227 mit Änderungen vom 24. April 1997 (GS 19-186) und vom 10. Dezember 1997 (GS 19-270).

² SRSZ 172.100.

³ SRSZ 782.310.